

Statuten des Vereins Zukunft Affoltern

1. Name

- 1.1 Unter dem Namen Zukunft Affoltern besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Zürich.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Verein setzt sich ein für eine Quartierentwicklung in Zürich Affoltern, welche die Anliegen der Bevölkerung berücksichtigt und im Einklang mit einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung steht. Im Zentrum steht dabei die räumliche Quartierentwicklung mit dem Fokus auf die Siedlungsentwicklung, die Grünraumgestaltung und die Verkehrsführung.
- 2.2 Der Verein ist bestrebt Quartierorganisationen angemessen einzubeziehen, die dem Zweck des Vereins mittragen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich:
 - aktiv für die Anliegen des Vereins engagieren;
 - im Interesse der Allgemeinheit für eine hochwertige Quartierentwicklung einsetzen.
- 3.2 Neue Mitglieder werden mit absolutem Mehr durch die Mitglieder gewählt.
- 3.3. Der Quartierverein Affoltern kann zwei von ihm bezeichnete Personen aus seinem Vorstand in den Verein Zukunft Affoltern delegieren.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.
- 4.2 Ein Mitglied kann ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem mündlich erklärt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 4.3 Personen, die während des Vereinsjahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrags oder Teile des Vereinsvermögens.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Revisorin / Revisor.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt.
- 6.3 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 6.4 Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
- 6.5 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.6 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorin / des Revisors;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums und des übrigen Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.7 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, namentlich Vereinsauflösung.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

7.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7.4 Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

8 Revisorin / Revisor

Die Buchhaltung wird durch die Revisorin / den Revisor geprüft. Der Revisionsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorgelegt.

9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. April 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 2022.

Zürich, 18. April 2022

Co-Präsidentin:



Co-Präsident:

